

STATUTEN DES EHEMALIGENVEREINS DER JUNGSCHAR OBERUZWIL

01 Name und Sitz

Name

Der Verein "Jungschi Alumni Oberuzwil" – nachfolgend Jungschi Alumni genannt – ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 9242 Oberuzwil.

02 Ziel und Zweck

Der Verein

- hält die Verbindung zu den ehemaligen Jungschärlern und Jungschärlerinnen der Jungschar Oberuzwil aufrecht.
- bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern. Dazu gehören die Pflege der Geselligkeit und die Durchführung von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen und diversen Aktivitäten.
- unterstützt die aktive Jungschar durch Mitarbeit und Knüpfen von Kontakten.

03 Mitgliedschaft

Die Jungschi Alumni besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Mitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Als **Mitglied** kann aufgenommen werden, wer

- die Jungschar Oberuzwil besucht hat, inzwischen nicht mehr dabei ist (ehemaliger JungschärlerIn) und im aktuellen Kalenderjahr das 18. Altersjahr erreicht hat.
- die Jungschar Oberuzwil nach wie vor besucht (aktiver JungschärlerIn) und im aktuellen Kalenderjahr das 25. Altersjahr erreicht hat.
- der Jungschar Oberuzwil nahe steht / sie unterstützt (z.B. durch die JK Oberuzwil oder durch Lagermitleitung) und im aktuellen Kalenderjahr das 18. Altersjahr erreicht hat.

Als **Gönner** kann jeder aufgenommen werden, wer sich dazu bereiterklärt den Verein durch einen höheren Beitrag finanziell zu unterstützen. Der Gönner geniesst das Recht, sich auf der Homepage der Jungschi Alumni mit direktem Link zu seiner eigenen Homepage zu präsentieren. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Gönnermitglieds. Der Mindestbeitrag für Gönner ist frei wählbar und nach oben offen.

Zum **Ehrenmitglied** kann ernannt werden, wer sich in der Jungschi Alumni durch besondere Dienste hervorgetan hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Ein Mitglied gilt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages als aufgenommen. Die Mitgliedschaft erneuert sich durch Bezahlung des Jahresbeitrages für jeweils ein Jahr.

04 Austritt oder Ausschluss

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Dazu reicht es, den Jahresbeitrag nicht mehr zu bezahlen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, das sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt.

05 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben an der Hauptversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten, sich an der Durchführung von Veranstaltungen aktiv zu beteiligen und die Statuten zu befolgen.

Die Statuten können beim Vorstand durch jedes Mitglied in schriftlicher Form angefordert werden.

Generell ist Versicherung Sache des einzelnen Mitgliedes und der Teilnehmer bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen. Der Verein lehnt somit jegliche Haftung ab.

06 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet grundsätzlich jedes Jahr am letzten Freitag im November statt.

Die Durchführung der HV ist Sache des Vorstandes. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich (Elektronische Medien, Briefpost, usw.) durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der HV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche HV einberufen. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Drittel der eingetragenen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Teilnahme an der HV ist für alle Mitglieder obligatorisch. Absenzen gelten als akzeptiert, wenn diese dem Vorstand bis 10 Tage vor der HV schriftlich mitgeteilt wurden.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt grundsätzlich das absolute Mehr. Ausgenommen ist die Änderung der vorliegenden Statuten (siehe „08 Allgemeine Bestimmungen“). Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Präsidenten Stichentscheid.

Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus mindestens 4 Personen. Diese decken folgende Funktionen ab:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar (Protokollführer)
- Kassier
- Vertretung aktive Jungschar

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten; insbesondere:

- Vorbereiten und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung.
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

07 Finanzen

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Vereinsjahr (siehe „08 Allgemeine Bestimmungen“).

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Überschüsse der Betriebsrechnung
- allfällige Schenkungen
- Überschüsse aus Events

Die Mitgliederbeiträge sind jährlich fällig. Die Höhe des Betrags wird auf Antrag des Vorstandes von der HV festgelegt. Den Mitgliedern wird der Jahresbeitrag durch den Kassier an der HV gegen Quittung bar eingezogen. Abwesende erhalten einen Einzahlungsschein. Der Jahresbeitrag muss bis Ende des Kalenderjahres einbezahlt werden. Auf Gesuch hin kann der Vorstand Mitgliedern den Jahresbeitrag und/oder Kosten für Vereinsanlässe ganz oder teilweise erlassen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- Ordentliche Ausgaben
- Verwaltungskosten
- Organisation und Durchführung HV
- Unerwartete Defizite aus Events

Die Vorstandsmitglieder und alle für den Verein tätigen Mitglieder führen ihre Vereinsarbeiten ehrenamtlich aus. Die tatsächlich entstandenen Spesen werden entschädigt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

08 Allgemeine Bestimmungen

Das Übergangs-Vereinsjahr dauert vom 02. März 2012 bis 31. Oktober 2012. Ab 01. November 2012 wird das Vereinsjahr wie folgt festgelegt: 01. November – 31. Oktober.

Eine Änderung dieser Statuten kann von der Mehrheit der Anwesenden an der HV beschlossen werden. Dazu ist die Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Oberuzwil, 02.03.2012